

darf, erscheint, der vorgeschriebenen bergmännischen Kleidung zu bebieuen. Hierin werden ihm die Grubenbeamten stets mit gutem Beispiele vorangehen und es ist diesen namentlich zur Pflicht gemacht worden, die Dazwiderhandelnden zur Anzeige und angemessenen Bestrafung (§. 20) zu bringen. Dasselbe geschieht gegen diejenigen, die sich auf erhaltene Aufforderung der Leichenbegleitung eines verstorbenen Bergmannes ohne genügende Entschuldigung entziehen.

## §. 13.

**Vom Knapp-** Jeder in den Knappschafts-Verband aufgenommene Arbeiter  
**schafts-Ver-** hat sich den für denselben besonders bestehenden Vorschriften zu  
**bande.** unterwerfen und den von der gesammten Knappschaft vorgeschla-  
genen und vom Fürstlichen Bergamte bestätigten Aeltesten, als Vertretern dieses In-  
stituts, Folge zu leisten. Er hat dagegen auch Anspruch auf alle aus dieser Verei-  
nigung hervorgehenden Rechte und Unterstützungen, als da sind Krankengelder,  
freie Medizin, freie ärztliche Behandlung, Unterstützung im Fall der Invalidität &c.  
Den Knappschafts-Aeltesten ist das Knappschafts-Regulativ mitgetheilt, und es  
steht jedem frei und ist sogar seine Pflicht, sich mit den darin enthaltenen Bestim-  
mungen bekannt zu machen, zu welchem Zwecke er es sich vorlegen lassen soll. Glei-  
chergehalt kann und soll er auf die kranken und Almosenempfangenden Mitglieder  
der Knappschaft ein wachsames Auge halten und wenn er Mißbräuche zu entdecken  
glaubt, diese bei dem Aeltesten oder unmittelbar bei dem Fürstl. Bergamte zur  
Anzeige bringen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Knappschafts-Verband kann  
Niemandem zugestanden werden. Unter allen Umständen ist zur Aufnahme einer  
datum nachsuchenden Person Folgendes erforderlich: Der Aufnahmefuchende muß  
frei von solchen innerlichen und äußerlichen Gebrechen, welche zur Bergarbeit un-  
tüchtig machen, desgl. frei von einer Kuldge hierzu sein, er muß die nothdürftigen  
Kenntnisse im Rechnen, Lesen und Schreiben und endlich einen guten Leumund in  
der Art besitzen, daß solche gegründete Ausstellungen gegen die bisherige Aufführung,  
welche ein Ausstufen aus der Knappschaft zur Folge haben würden, auch die Auf-  
nahme in dieselbe ausschließen.

Der Knappschafts-Verband ist ein Institut wie ein jeder anderer Innungs-  
verband und es kann die Aufnahme in denselben nie und nirgends Heimathrechte  
gewähren. In der Regel ist auch zur Aufnahme als Interims-Arbeiter die Erfül-  
lung dieser Bedingungen, namentlich aber die Wbringung eines gültigen Heimaths-  
scheinens erforderlich.